

# **BVGer D-4122/2020 vom 4. September 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-09-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4122\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4122_2020)

FR: TAF D-4122/2020 du 4 septembre 2020

IT: TAF D-4122/2020 del 4 settembre 2020

## **Regeste**

Familienzusammenführung (Asyl)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist - unter dem Vorbehalt der E. 5.3 - einzutreten (Art. 108 Abs. 6 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

### **E. 3**

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

### **E. 4.1**

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

### **E. 4.2**

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (vgl. zum sogenannten «qualifizierten Wiedererwägungsgesuch» BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Darüber hinaus sind Revisionsgründe, welche sich auf Beweismittel abstützen, welche erst nach Abschluss eines Beschwerdeverfahrens entstanden sind, stets unter dem Titel der Wiedererwägung bei der

Vorinstanz einzubringen, da solche neu entstandenen Beweismittel keine Grundlage für ein Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht abgeben können (Art. 45 VGG i.V.m. Art. 123 Abs. 2 Bst. a [letzter Satz] BGG; vgl. BVGE 2013/22). Nach Art. 66 Abs. 2 VwVG liegen Revisionsgründe unter anderem dann vor, wenn eine Partei neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel vorbringt (Bst. a). Neue Beweismittel im Sinne von Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG müssen entweder den Beweis für neue erhebliche Tatsachen oder den Beweis für Tatsachen erbringen können, deren Existenz oder Eigenschaften im Beschwerdeverfahren respektive im Verfahren vor dem SEM zum Nachteil des Beschwerdeführers unbewiesen geblieben sind. Eine nachträgliche Änderung der Rechtsprechung oder des Gesetzes bildet keinen zulässigen Wiedererwägungsgrund. Denn bei Rechts- und Praxisänderungen handelt es sich weder um eine nachträgliche Änderung des entscheidewesentlichen Sachverhalts noch um einen Revisionsgrund (vgl. August Mächler, in: Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl. 2019, Art. 66 N 18).

### **E. 5.1**

Anfechtungsgegenstand der vorliegenden Beschwerde ist der Nichteintretensentscheid vom 15. Juli 2020. Das Beschwerdeverfahren beschränkt sich somit auf die Prüfung der Frage, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist.

### **E. 5.2**

Die Beschwerdeinstanz enthält sich - sofern sie den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet - einer selbständigen materiellen Prüfung; sie hebt die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück (vgl. BVGE 2007/8 E. 2.1 m.w.H.).

### **E. 5.3**

Soweit der Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe eventualiter die Gewährung von Familienasyl beantragt, ist nach dem Gesagten auf das entsprechende Rechtsbegehren nicht einzutreten.

### **E. 6.1**

In der Beschwerde werden formelle Rügen erhoben, welche vorab zu beurteilen sind, da sie gegebenenfalls geeignet sind, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken. Der Beschwerdeführer wirft der Vorinstanz eine Verletzung der Begründungspflicht (respektive allgemein des Anspruchs auf rechtliches Gehör) vor.

### **E. 6.2**

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welcher als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1 m.w.H.). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Das gilt für alle form- und fristgerechten Äusserungen, Eingaben und Anträge, die zur Klärung der konkreten Streitfrage geeignet und erforderlich erscheinen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass der Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Sie muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren

Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1).

### **E. 6.3**

Vorliegend ist keine Verletzung des rechtlichen Gehörs beziehungsweise der Begründungspflicht ersichtlich. Die Vorinstanz hat in ihrem Entscheid vom 15. Juli 2020 zwar in knapper Form, aber hinreichend und zutreffend erläutert, warum die Eintretensvoraussetzungen nicht gegeben sind. Insbesondere hat die Vorinstanz festgehalten, was zulässige Wiedererwägungsgründe sein können, namentlich eine nachträglich veränderte Sachlage und neu erfahrene Tatsachen oder neue Beweismittel, hat die Eintretensvoraussetzungen in diesem Licht geprüft und das Wiedererwägungsgesuch ausdrücklich dahingehend gewürdigt, dass keine solchen Gründe, namentlich (echte oder unechte) Noven, geltend gemacht worden seien. Im Übrigen zeigt die Beschwerdeeingabe, dass eine sachgerechte Anfechtung der vorinstanzlichen Verfügung ohne weiteres möglich war.

### **E. 6.4**

Aufgrund des Gesagten besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen.

### **E. 7.1**

Sodann ist das SEM mit zutreffender Begründung zu Recht auf das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten, zumal der Beschwerdeführer, wie er in der Beschwerde selber einräumt, keine nachträgliche Veränderung der Sachlage geltend macht, sondern lediglich eine - im Wiedererwägungsverfahren nicht massgebliche - Veränderung der Rechtsprechung. Andere zugelassene Wiedererwägungsgründe bringt er nicht vor. Auch aus dem eingereichten Beweismittel geht keine Veränderung des dem Entscheid vom 31. Dezember 2015 zugrundeliegenden Sachverhalts hervor. Solches wird in der Beschwerde auch nicht geltend gemacht.

### **E. 7.2**

Die Anrufung der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-982/2016 vom 10. September 2018, E-3698/2016 vom 15. April 2019 und E-1721/2019 vom 28. Juni 2019 ist nach dem Gesagten unbehelflich. Denn die Anrufung von nach Abschluss des ordentlichen Verfahrens ergangenen Urteilen ist - entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers und wie oben bereits festgestellt (vgl. oben E. 4.2) - als Wiedererwägungsgrund nicht zugelassen.

### **E. 7.3**

In Bezug auf das angebotene Beweismittel - das ärztliche Zeugnis der Universitären Psychiatrischen Dienste G.\_\_\_\_\_ vom 3. Juni 2020 - ist weiter festzuhalten, dass sich der Beschwerdeführer gemäss Aktenlage und auch seinen eigenen Angaben zufolge seit dem 27. September 2018 in ambulanter psychotherapeutischer Behandlung befindet. Entsprechend darf ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die im vorgelegten Beweismittel enthaltene Diagnose im Berichtszeitpunkt keineswegs neu gewesen, sondern nach damals über zweijähriger Behandlungsdauer aus Vorberichten längst bekannt und die Frist von 30 Tagen im Zeitpunkt des Wiedererwägungsgesuches vom 29. Juni 2020 - entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers - abgelaufen war. Unbesehen dessen geht aus

dem angerufenen Beweismittel keine rechtsrelevante Veränderung des dem Entscheid vom 31. Dezember 2015 zugrundeliegenden Sachverhalts hervor.

#### **E. 7.4**

Im Übrigen macht der Beschwerdeführer im Wiedererwägungsgesuch mehrheitlich dasselbe geltend, was bereits in der verspäteten Beschwerde vom 9. Februar 2016 vorgetragen wurde. Der Sinn der Wiedererwägung ist jedoch nicht die erneute rechtliche Würdigung eines bereits hinlänglich erstellten und endgültig beurteilten Sachverhalts (vgl. EMARK 1999 Nr. 4 E. 5a S. 24 f.) und dient insbesondere nicht dazu, eine verpasste Beschwerdefrist zu ersetzen (vgl. EMARK 2000 Nr. 24 E. 3b S. 217 f.). Es ist unzulässig, ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren unter dem Titel eines Wiedererwägungsgesuchs faktisch zu wiederholen, indem die rechtliche Beurteilung der verfügenden Behörde (erneut) in Frage gestellt wird (vgl. Urteile des BVGer D-6630/2016 vom 2. November 2016 E. 7.1 und D-5989/2013 vom 30. Oktober 2013 E. 7.1).

#### **E. 7.5**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Eintretensvoraussetzungen nicht gegeben sind und die Vorinstanz auf das Wiedererwägungsgesuch folgerichtig nicht eingetreten ist.

#### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

#### **E. 9.1**

Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverteidigung (Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist abzuweisen, da die Begehren, wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, als aussichtslos zu bezeichnen waren, weshalb die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG - ungeachtet der geltend gemachten Bedürftigkeit des Beschwerdeführers - nicht erfüllt sind. Folglich ist auch das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung abzuweisen.

#### **E. 9.2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.- festzusetzen (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses wird mit vorliegendem Urteil gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.